

Amtsgericht Gotha

Justus-Perthes-Str. 02
99867 Gotha



Amtsgericht Gotha, Postfach 100136, 99851 Gotha

Stölzel-Gesellschaft e. V.
c/o Forschungsbibliothek Gotha
Schlossplatz 1

99867 Gotha

Gotha, den 30.04.2026

Telefon: 03621/215-000
Fax: 03621/215100
Ansprechpartner/in: Frau Klitzsch
Durchwahl: 101

Registerzeichen: VR 141710 (bitte immer angeben)
Stölzel-Gesellschaft e. V., Sitz: Gotha

Mit 1 Anlage (Original der Satzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegende Satzung im Original wird Ihnen noch zur Eintragungsmitteilung nachgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Klitzsch
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

14.17.10

Satzung der Stölzel-Gesellschaft e.V. Gotha

aufgestellt am 27. Todestag Gottfried Heinrich Stölzels, dem 27. November 2024
und beschlossen am 23. Januar 2026, dem 336. Geburtstag Gottfried Heinrich Stölzels

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stölzel-Gesellschaft“ (Kurzform: StoeG) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Pflege von Kunst und Kultur und die Förderung von Musikwissenschaft und Forschung.

Wichtigster Zweck des Vereins ist die Förderung des Werkes von Gottfried Heinrich Stölzel (1690–1749).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Komponisten Gottfried Heinrich Stölzel und sein Umfeld,
- Erforschung des Lebens und Werkes von Gottfried Heinrich Stölzel und seines musikalischen, poetischen und theologischen Umfeldes,
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben in diesem Zusammenhang,
- Herausgabe von Werken,
- Pflege seiner Musik, insbesondere durch Kirchen- und Kammermusikkonzerte und durch
- Einrichtung eines regelmäßigen „Stölzel-Festes“ in Gotha.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr beendet hat, und jede juristische Person. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Die Gewinnung von Fördermitgliedern ist zulässig. Sie haben kein Stimmrecht. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod natürlicher Personen und Auflösung juristischer Personen,
2. durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. durch Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen die Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand (§ 7)
2. der/die Beauftragte für die Durchführung des Stölzel-Festes (§ 11)
3. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des BGB sind der oder die erste und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jede/r von ihnen kann die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dem Vorstand gehört weiterhin ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin an und ein/e Beauftragte/r für den Internetauftritt, die dem Vorstand ohne Stimmrecht angehören.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlungen
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Benennung und Abberufung des Beauftragten für die Stölzel-Feste
5. Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin
6. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wähler/innen sind nur Mitglieder der Gesellschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Der/die Beauftragte für die Durchführung des Stölzel-Festes

Der/die Beauftragte wird vom Vorstand für eine vierjährige Amtsdauer benannt und abberufen.

Der Beauftragte hat die Aufgabe, das Stölzel-Fest organisatorisch und künstlerisch zu planen und in Abstimmung mit dem Haushaltsplan und dem Schatzmeister durchzuführen. Zu diesem Zweck kann er weitere ehrenamtlich helfende Mitarbeiter hinzuziehen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters; Entlastung des Schatzmeisters
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung der Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Im Gesetz vorgesehene Fälle.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in zeitlicher Nähe zum Geburtstag Stölzels am 13.^{jul.}/23.^{greg.} Januar, soll die ordentliche Mitgliederversammlung für das zurück liegende Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung

der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse, die in vorschriftsmäßig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefasst wurden, binden auch die nicht erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Forschungsbibliothek Gotha der Universität Erfurt (FBG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

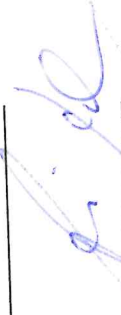




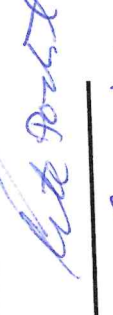
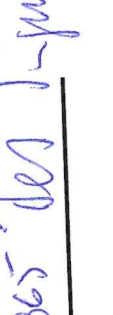

Alle Inhaber von Ämtern der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2026 beschlossen.

Erfurt, 23.01.2026



Protokollführer

| Name | Vorname | Adresse | Geburtsdatum | Unterschrift | |
|-----------|---------------|----------------------|-----------------|--------------|--|
| Jahn | Michael | Lilienstr. 86 | 99884 Erfurt | 05.11.58 |  |
| Jörg | Beate | Goethestr. 10 | 69367 Löhltal | 27.07.55 |  |
| Goldhardt | Jens | Blumenbuschstr. 5 | 99867 Gotha | 02.08.68 |  |
| Hrens | Christiane | Wollaustr. 108 | 13187 Berlin | 25.03 |  |
| Pfau | Marc-Rodolphe | Kolonnenstr. 50 | 10829 Berlin | 5.7.64 |  |
| Jahn | Gabriele | Lilienstr. 86 | 99884 Erfurt | 27.08.1982 |  |
| Poetzsch | Ute | Breiter Weg 41 | 39104 Magdeburg | 13.12.1959 |  |
| Siegmund | Bert | Vor dem Tollenholz 4 | 38889 Hainburg | 19.02.1965 |  |
| | | | | | |
| | | | | | |